

MAXON Computer GmbH Software-Lizenzvertrag

HINWEIS FÜR DEN LIZENZNEHMER:

MIT INSTALLATION DER LIZENZIERTEN SOFTWARE WIRD EIN VERTRAG ZWISCHEN IHNEN, IM WEITEREN DEM "LIZENZNEHMER", UND DER FIRMA MAXON COMPUTER GMBH, IM WEITEREN "LIZENZGEBER", EINER GESELLSCHAFT NACH DEUTSCHEM RECHT MIT SITZ IN FRIEDRICHSDORF, DEUTSCHLAND, GESCHLOSSEN.

BEVOR SIE DIESE SOFTWARE INSTALLIEREN, MÜSSEN SIE DIE NACHFOLGENDEN BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGES AKZEPTIEREN.

LEHNEN SIE DIE BESTIMMUNGEN AB, DÜRFEN SIE DIE SOFTWARE NICHT INSTALLIEREN.

SENDEN SIE IN DIESEM FALL DIE SOFTWARE ZUSAMMEN MIT DER DAZUGEHÖRIGEN DOKUMENTATION AN DEN LIZENZGEBER ODER AN DIE STELLE ZURÜCK, BEI DER SIE DIE SOFTWARE ERWORBEN HABEN.

Aufgrund der kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer Produkte kann es zu Abweichungen zwischen der aktuellen und vorigen Versionen der jeweiligen Produkte und/oder Produktelementen kommen, welche zu einer eingeschränkten oder ganzheitlichen Inkompatibilität führen kann. Aus diesem Grund ist es zulässig, die Vorversion für Anpassungsarbeiten weiter zu nutzen. Die Nutzung beider Versionen gleichzeitig ist nicht erlaubt. Die Tatsache, dass möglicherweise Konvertierungsarbeiten erforderlich sind, um Anpassungen durchzuführen und Arbeitsergebnisse zu sichern, stellt keinen Mangel der Software dar. Mit der Freischaltung der neuen Release erkennt der Kunde dies an.

1) Allgemeines

Gegenstand dieses Vertrages ist das Nutzungsrecht für die beigelegte Software des Lizenzgebers, für die Bedienungsanleitung sowie für die zugehörige Dokumentation, nachfolgend zusammenfassend als "Software" bezeichnet.

Mit Abschluss dieses Lizenzvertrages erwirbt der Lizenznehmer ein einfaches, nicht exklusives Nutzungsrecht an einer Kopie der bezogenen Software auf jeweils nur einer Hardware gleichzeitig für geschäftliche oder private Zwecke.

Mit diesem Vertrag wird kein Anspruch auf und werden keine Eigentumsrechte an der Software selbst übertragen sowie keine Rechte auf die Software selbst verkauft.

Alle Rechte, die dem Lizenznehmer nicht ausdrücklich gewährt werden, bleiben beim Lizenzgeber.

Die Software selbst sowie alle Rechte daran stehen und verbleiben im Eigentum des Lizenzgebers.

2) Nutzung der Software

(1) "Nutzung" im Sinne dieses Vertrages bedeutet Installieren, Speichern, Laden, Ausführen und Anzeigen der Software unter Beachtung der Bedienungsanleitung und der Dokumentation.

Die Nutzung der Software unterliegt den vorliegenden Lizenzbestimmungen sowie anderen vom Lizenzgeber in schriftlicher oder anderer Form zugänglich gemachten Einschränkungen, die zusammen mit der Software oder zum Zeitpunkt des Kaufs der Software geliefert bzw. bekannt gemacht werden.

Das gilt insbesondere für die Installationsanleitung und Ergänzungen dieser Lizenzbestimmungen, Garantieerklärungen oder andere Informationen, gleich auf welchem Medium, die in der Software enthalten sind.

Diese gelten hiermit als Vertragsbestandteil.

(2) Die Nutzung der Software ist nach ordnungsgemäßer Installation entsprechend der beigelegten Installationsanleitung möglich.

Durch die Installation der Software wird diese einer bestimmten Registrierungsnummer zugeordnet, die mit der Adresse des Lizenznehmers verbunden ist.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung dieser Zuordnung durchzuführen, um zu verhindern, dass die Software ohne Lizenzierung verwendet wird.

Für den Fall, dass dem Nutzer bzw. seiner Organisation, dem Lizenznehmer, bei einer Überprüfung keine Registrierungsnummer zugeordnet werden kann, ist der Lizenzgeber berechtigt, sämtliche Leistungen, die möglicherweise mit der Vertragsvereinbarung verbunden sind, sofort einzustellen.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, an Überprüfungsmaßnahmen in zumutbarer Weise mitzuwirken.

Im Rahmen der Installation der Software ist die Angabe von persönlichen Daten durch den Lizenznehmer erforderlich.

Diese werden beim Lizenzgeber gespeichert (Hinweis gem. § 33 BDSG).

Der Lizenzgeber wird diese Daten streng vertraulich behandeln und die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes strikt einhalten.

Hat der Lizenznehmer seine Software außerhalb Deutschlands erworben bzw. nutzt er sie im Ausland, werden die überlassenen Informationen sowie die Registrierungsnummer dem örtlichen MAXON-Vertragshändler zugänglich gemacht.

(3) Der Lizenznehmer darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen.

Wechselt der Lizenznehmer die Hardware, muss er die Software vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware löschen.

Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware (Netzwerk bzw. Mehrstationsrechner) ist grundsätzlich unzulässig, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

(4) Der Lizenznehmer darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software zwingend notwendig ist.

Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

Darüber hinaus kann der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen.

Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden.

Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen.

Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Lizenznehmer nicht fertigen.

(5) Soweit der Lizenzgeber internetbasierte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Software bereitstellt, ist der Lizenzgeber jederzeit berechtigt, diese zu ändern oder zu beenden.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, diese Dienstleistungen zu verändern oder so zu verwenden, dass sie durch Dritte beeinträchtigt werden könnten.

Jeder Missbrauch führt zu einem sofortigen Ausschluss von der Inanspruchnahme der Dienste.

3) Volumenlizenz (MAXON License Server) und Netzwerkeinsatz

(1) Eine Volumenlizenz besteht aus mindestens zwei Lizenzen, die durch das Modul "MAXON License Server" verwaltet werden.

Bei Erwerb einer entsprechenden Volumenlizenz ist es gestattet, die zulässige Anzahl von Kopien der Software auf der vereinbarten Anzahl von Clients über einen Server innerhalb eines internen Netzwerkes zu installieren und zu nutzen.

Die gesamte Anzahl der Nutzer (nicht die Anzahl der gleichzeitigen Nutzer), denen die Verwendung der Software auf dem Server gestattet ist, darf die erworbene Anzahl nicht überschreiten.

Jede andere Verwendung der Software in einem Netzwerk ist unzulässig.

Dies gilt auch für die direkte oder indirekte Verwendung von Befehlen, Daten oder Anweisungen von oder an einen anderen Computer, der nicht Teil des Netzwerkes ist sowie Internetdienstleistungen oder Web-Hosted Dienstleistungen durch Nutzer, die zur Verwendung der Software nicht durch eine gültige Lizenz des Lizenzgebers berechtigt sind.

Für die Weitergabe der Software bei einer Volumenlizenz gelten die besonderen, unten unter "Weitergabe" aufgeführten Bedingungen.

(2) Der Lizenznehmer einer Volumenlizenz ist verpflichtet, seine Nutzer mit dem vorliegenden Vertrag bekannt zu machen und sie auf die Einhaltung des Vertrages zu verpflichten.

Er haftet für das Verhalten seiner Nutzer.

4) Besondere Bedingungen

(1) Besondere Bedingungen für Vorabversionen

Bezieht sich die erworbene Lizenz auf eine unverkäufliche Vorabversion bzw.

eine Beta-Software, gelten zusätzlich zu den übrigen Vertragsbestimmungen die Regelungen dieses Abschnitts.

Bei dieser Software handelt es sich um eine Version, die nicht mit dem endgültigen Produkt identisch ist.

Es können Fehler und Funktionsstörungen auftreten, die bis zu Datenverlust und System- oder Hardwareabsturz führen können.

Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, die Vorabversion zu einem Endprodukt zu entwickeln bzw. kommerziell anzubieten.

Auf Aufforderung des Lizenzgebers müssen alle Kopien der Vorabversion oder für den Fall, dass das Produkt kommerziell auf den Markt kommt, vernichtet bzw.

zurückgegeben werden.

Die Vernichtung ist auf Verlangen des Lizenzgebers nachzuweisen.

Die Nutzung der Vorabversion erfolgt auf eigene Gefahr.

Abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, übernimmt der Lizenzgeber für diese Software keinerlei Haftung und Gewährleistung.

(2) Besondere Bedingungen für Testversionen, Demoverversionen, Produkt-Sampler, Musterkopien (NFR)

Handelt es sich bei der erworbenen Software um eine Testversion, einen Produkt-Sampler oder eine Musterkopie (NFR - "Not For Resale"; unverkäufliches Muster), gelten die Regelungen dieses Abschnitts.

Testversionen können in ihrer Funktionalität beschränkt sein und dienen ausschließlich zu Demonstrations- und Testzwecken, nicht jedoch für kommerzielle Zwecke.

Die Nutzung der Testversionen erfolgt auf eigene Gefahr.

Abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, übernimmt der Lizenzgeber für diese Software keinerlei Haftung und Gewährleistung.

Testversionen, Musterkopien - NFR-Lizenzen berechtigen nicht zum kostenlosen Bezug von Updates bzw. Upgrades.

Die Weitergabe von kostenlos übereigneten NFR-Lizenzen, gleichgültig ob kostenlos oder gegen Entgelt, ist grundsätzlich unzulässig.

(3) Software mit zeitlich beschränkter Funktionalität

Handelt es sich bei der erworbenen Software um solche mit zeitlich begrenzter Funktionalität, endet ihre Lauffähigkeit nach der vereinbarten Zeit bzw.

nach der vereinbarten Anzahl von Starts nach der Installierung.

Die bestehende Lizenz endet damit automatisch, sofern nicht mit dem Lizenzgeber eine Vereinbarung über eine volle Lizenz mit Ablauf der begrenzten Lizenz geschlossen wird.

Sollten während der begrenzten Laufzeit Verknüpfungen mit eigenen Daten bzw.

Arbeitsergebnisse hergestellt werden, ist die Sicherung dieser Arbeitsergebnisse Risiko des Lizenznehmers.

Der Lizenzgeber übernimmt insoweit keinerlei Haftung für verlorene Verknüpfungen, Daten oder Arbeitsergebnisse.

(4) Software für Bildungseinrichtungen

Ist die nach diesem Vertrag erworbene Software zum Einsatz in Bildungseinrichtungen bestimmt, sei es, dass die Software speziell zu diesem Zweck hergestellt wurde oder aber zur Nutzung durch Nutzer in Bildungseinrichtungen verwendet wird, darf diese vom jeweiligen Nutzer nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass dieser als ordnungsgemäßes Mitglied der Bildungseinrichtung gilt und die Bildungseinrichtung für den ordnungsgemäßen Zugang der Nutzer verantwortlich ist.

Besondere Zugangsvoraussetzungen oder Bedingungen für die Bildungseinrichtung können in einer schriftlich getroffenen, separaten Vereinbarung geregelt sein.

Die Bildungseinrichtung ist dafür verantwortlich, dass nur die erlaubte Anzahl Lizenzen genutzt wird und dass die Zugangsbeschränkungen eingehalten werden.

Das Abspeichern der Software auf mobilen PCs oder anderen Übertragungsmedien (z.B. USB-Stick) ist im Fall der Nutzung durch Bildungseinrichtungen nicht gestattet.

Die Auszubildenden haben die Möglichkeit, günstig Studentenversionen zu erwerben.

Sollte der Lizenzgeber feststellen, dass die erlaubte Nutzerzahl in einer Bildungseinrichtung überschritten wird, ist er berechtigt, die Lizenzvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden.

(5) Versionen zu Lernzwecken

Berufsschüler, Studenten und Lehrkräfte haben die Möglichkeit, günstig Studentenversionen mit eingeschränktem Nutzungsrecht zu erwerben.

Hierfür ist Voraussetzung, dass die Mitgliedschaft in einer Bildungseinrichtung ordnungsgemäß nachgewiesen wird (gültiger Studentenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung, Ablichtung des Personalausweises/Dienstausweises).

Für den Bezug dieser Produkte existiert eine separate Lizenzvereinbarung für Studenten, Schüler und Lehrende, aus der alle Details und Voraussetzungen für den Erwerb einer solchen Lizenz hervorgehen.

5) Kopierverbot und andere Einschränkungen

Das Kopieren der Software ist außer in den in diesem Vertrag ausdrücklich aufgeführten Fällen nicht gestattet.

Jede zulässig erstellte Kopie der Software muss die gleichen urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Vermerke aufweisen, die in oder auf der Software erscheinen.

Die Software kann aus verschiedenen Anwendungen und Komponenten bestehen, verschiedene Plattformen oder Sprachen unterstützen und auf verschiedenen Datenträgern zur Verfügung gestellt werden.

Ungeachtet dessen wurde die Software als einheitliche Software entwickelt und so zur Verfügung gestellt.

Sie darf nur insgesamt auf Computern eingesetzt werden.

Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass der Lizenznehmer alle Komponenten der Software verwendet, die einzelnen Komponenten dürfen jedoch nicht zur Verwendung auf verschiedenen Computern entbündelt werden.

Das Entbündeln, Repackaging der Software zum Vertrieb, zur Übertragung oder zum Weiterverkauf ist - außer in den in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Fällen - nicht gestattet.

6) Weitergabe

(1) Der Lizenznehmer darf die Software nicht vermieten, verleasen, unterlizenzieren oder verleihen.

Er ist jedoch berechtigt, alle seine Rechte zur Nutzung der Software an eine andere natürliche oder juristische Person zu übertragen, sofern er den vorliegenden Vertrag, die Software einschließlich aller Kopien, Updates, Upgrades und früherer Versionen sowie das gesamte Begleitmaterial überträgt und keine Kopien, einschließlich auf einem Computer gespeicherter Kopien, zurückbehalten hat, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen dem Lizenznehmer gegenüber einverstanden.

Im Rahmen einer Volumenlizenz (siehe Ziff.

3) ist eine Weitergabe nur für alle Lizenzen insgesamt möglich.

Die Weitergabe einzelner Lizenzen aus einer Volumenlizenz ist unzulässig.

(2) Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber von jeder Übertragung schriftlich unter Angabe des Namens und der Adresse des neuen Nutzers Mitteilung geben.

Gleichzeitig wird er erklären, dass er selbst keine Kopien, Unterlagen oder abgespeicherte Versionen der Software mehr besitzt.

(3) Der Lizenznehmer muss die vorliegenden Vertragsbedingungen sorgfältig aufbewahren.

Vor der Weitergabe der Software muss er sie dem neuen Nutzer zur Kenntnisnahme vorlegen.

Sollte der Lizenznehmer zum Zeitpunkt der Weitergabe die vorliegenden Vertragsbedingungen nicht mehr im Besitz haben, ist er verpflichtet, ein Ersatzexemplar beim Lizenzgeber anzufordern.

Die entstehenden Versandkosten trägt der Lizenznehmer.

(4) Im Falle der Weitergabe erlischt das Recht des vorherigen Lizenznehmers zur Nutzung der Software.

(5) Bei Bezug eines neuen Updates oder Upgrades ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, seine bisherige Lizenz weiterzugeben.

Das Nutzungsrecht an dieser Lizenz erlischt.

(6) Für den Fall, dass die Software in ein anderes Land versendet, verkauft oder anderweitig übertragen wird, ohne Rücksicht darauf, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, sich über die geltenden Ausfuhrbestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Dies gilt insbesondere für die Embargobestimmungen, deren aktueller Stand für Deutschland u.a.

im Internet unter www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos zu erfahren ist.

7) Dekompilierung und Änderung der Software

(1) Die Rückübersetzung des überlassenen Softwarecodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Änderung der Software sind unzulässig.

(2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nicht zulässig.

(3) Urheberrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Software-Identifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

Auf allen zulässigen Kopien müssen alle urheberrechtlichen Hinweise reproduziert werden, die in oder auf der Software einschließlich der Dokumentation erscheinen.

Kopien der Dokumentation sind auf die interne Benutzung beschränkt.

8) Updates und Upgrades

Der Bezug von Updates und Upgrades für die Software setzt eine gültige Lizenz für die vorherige Version voraus.

Nach der Installation des Updates oder Upgrades darf die vorherige Version nur dann weiter verwendet werden, wenn das Upgrade oder Update und alle vorherigen Versionen auf dem gleichen Endgerät installiert sind, die vorherigen Versionen bzw.

Kopien davon nicht auf einen Dritten oder ein anderes Gerät übertragen werden und der Lizenznehmer anerkennt, dass alle Pflichten, die der Lizenzgeber möglicherweise im Hinblick auf den Support der vorherigen Versionen hat, mit der Bereitstellung von Updates oder Upgrades erlöschen können.

Aufgrund der kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer Produkte kann es zu Abweichungen zwischen der aktuellen und vorigen Versionen der jeweiligen Produkte und/oder Produktelementen kommen, welche zu einer eingeschränkten oder ganzheitlichen Inkompatibilität führen kann. Aus diesem Grund ist es zulässig, die Vorversion für Anpassungsarbeiten weiter zu nutzen. Die Nutzung beider Versionen gleichzeitig ist nicht erlaubt. Die Tatsache, dass möglicherweise Konvertierungsarbeiten erforderlich sind, um Anpassungen durchzuführen und Arbeitsergebnisse zu sichern, stellt keinen Mangel der Software dar. Mit der Freischaltung der neuen Release erkennt der Kunde dies an.

9) Gewährleistung

Wenn die Software ohne Zahlung einer Lizenzgebühr überlassen wird, aus welchen Gründen dies auch immer der Fall sein mag, gilt die folgende Garantieregelung für die Software:

Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen

Soweit gesetzlich zulässig (bei Privatpersonen gilt dies soweit für das Land des Lizenznehmers zulässig) überlässt der Lizenzgeber die gelieferte Software wie besehen, ohne Garantie für Fehlerfreiheit und schließt hiermit sämtliche Garantien, Ansprüche wegen Mängeln sowie Schadensersatzansprüche gleich welcher Art, ob ausdrücklich oder implizit, gesetzlich oder anderweitig aus, insbesondere im Hinblick auf Eigentumsrechtsverletzung von Rechten Dritter, Zusicherungen oder die handelsübliche Nutzbarkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck sowie Freiheit von Viren.

Der Lizenzgeber garantiert weiterhin nicht, dass die Software ununterbrochen und fehlerfrei läuft oder dass sie den Anforderungen des Lizenznehmers entspricht.

Wenn die Software gegen Zahlung einer Lizenzgebühr überlassen wird, gilt die folgende beschränkte

10) Herstellergarantie für die Software:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme jeglicher Garantieleistungen ist ein Kaufnachweis.

(1) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software für den in der Benutzungsdokumentation, die dem Lizenznehmer vorliegt, bestimmten Gebrauch geeignet ist.

Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software und die Dokumentation bestimmten Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt oder mit anderer vom Lizenznehmer eingesetzter Software bzw.

mit dessen Hardware-Umgebung zusammenarbeitet.

Der Lizenzgeber gewährleistet, dass etwaige physische Medien, auf denen die MAXON-Computer-Software gespeichert ist und auf denen sie vom Lizenzgeber ausgeliefert wird, zum Zeitpunkt der Auslieferung virenfrei sind.

Nach Erhalt der Software und der Dokumentation hat der Lizenznehmer diese unverzüglich mit der ihm zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen und hierbei erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Software schriftlich zu rügen.

Verborgene Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung dem Lizenzgeber anzuzeigen.

Andernfalls gelten die Software und das Begleitmaterial als mangelfrei anerkannt.

Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind nach Kräften detailliert zu beschreiben.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt für Geschäftskunden 12 Monate und für Privatkunden 24 Monate ab Lieferung (maßgebend ist das Datum des Nachweises über den Erwerb, respektive bei Versendung durch den Lizenzgeber das Rechnungsdatum).

Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch kostenfreie Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung in Form eines Updates.

Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängeln ist, dass diese gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich und unter detaillierter Angabe durch den Lizenznehmer gerügt werden.

Die Mangelbeschreibung durch den Lizenznehmer hat dabei möglichst präzise zu erfolgen und in jedem Fall so, dass der Mangel für den Lizenzgeber erkennbar und reproduzierbar ist.

Gelingt es dem Lizenzgeber innerhalb einer angemessenen Frist nicht, eine vertragsgemäße Nutzung der Software zu ermöglichen, ist der Lizenznehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lizenzgebühr zu mindern.

Falls die Herstellung einer geeigneten Software im Sinne der Ziffer (1) mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist, steht dem Lizenzgeber ebenfalls ein Rücktrittsrecht zu.

(3) Im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch den Lizenznehmer ist dieser verpflichtet, die Software zusammen mit dem Nachweis über den Erwerb zurückzugeben.

Die Kosten der Rückgabe trägt der Lizenzgeber.

(4) In den folgenden Fällen ist der Lizenzgeber nicht verpflichtet, irgendwelche Garantieleistungen zu erbringen

- ungenügende Umgebungsbedingungen zum Betrieb der Software, die nicht den Spezifikationen des Lizenzgebers entsprechen,
- Nichteinhaltung der Bedienungsanleitung durch den Lizenznehmer,
- unsachgemäße Wartung,
- Gebrauch von Medien, Software, Schnittstellen, Verbrauchsmaterial oder anderen Materialien des Lizenznehmers oder von Drittherstellern, welche nicht durch den Lizenzgeber ausdrücklich zugelassen sind,
- Veränderungen an der Software, die nicht vom Lizenzgeber durchgeführt wurden,
- Vireninfection, Würmer oder bösartige Softwarecodes, die nicht vom Lizenzgeber eingeschleppt wurden,
- unsachgemäße Verwendung, Vernachlässigung, Unfall, Verlust oder Beschädigung auf dem Transport, Brand oder Wasserschaden, elektrische Störungen oder andere Ursachen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lizenzgebers liegen.

Im Übrigen ist jede Gewährleistung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Ansprüche wegen Mängeln sowie Schadensersatzansprüche gleich welcher Art, ob ausdrücklich oder implizit, gesetzlich oder anderweitig, insbesondere im Hinblick auf Eigentumsrechte, Verletzung von Rechten Dritter, Zusicherungen oder die handelsübliche Nutzbarkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck sowie Freiheit von Viren.

11) Haftung

Der Lizenzgeber haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt.

Der Lizenzgeber haftet für leichte Fahrlässigkeit, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.

In diesen Fällen ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt.

In allen anderen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen.

Insbesondere haftet der Lizenzgeber nicht für zufällige, indirekte oder Folgeschäden jeder Art, z.B.

entgangenen Gewinn oder Umsatz, Geschäftsunterbrechung, Geräteausfall, nicht erzielbare Einsparungen, ferner Verlust, Veröffentlichung, Nichtverfügbarkeit oder Beschädigung von Daten, Schäden durch Wiederherstellung von Dateien oder Verlust des Schutzes personenbezogener Daten und solche, die durch die fehlerhafte Benutzung einer Recheneinrichtung oder durch mangelnde, regelmäßige Sicherung der Daten in Form von Sicherungskopien entstanden sind.

Dies gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber über den möglichen Eintritt solcher Schäden informiert war.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages ist jeder Nutzer der Software verpflichtet, alle zur Vermeidung oder Minderung von Schäden notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.

Hierzu gehört insbesondere das Erstellen von Sicherungskopien der Software und der Computerdaten in angemessenen Abständen.

12) Technischer Support

Im Zusammenhang mit dem Kauf bietet der Lizenzgeber für die erworbene Software 365 Tage technischen Support ab Registrierungsdatum.

Technischer Support wird grundsätzlich für die jeweils aktuelle sowie für die Vorversion geleistet.

Unter technischem Support sind Installationshilfen zu verstehen.

Ausdrücklich ausgenommen hiervon ist direkte oder indirekte Projektunterstützung jeglicher Art sowie Hilfe zur Erreichung der Kompatibilität mit einer bestimmten Anwendersystemumgebung.

Möchte der Lizenznehmer darüber hinaus weiter gehenden bzw.

länger dauernden Support, so muss er hierfür mit dem Lizenzgeber einen entsprechenden kostenpflichtigen Vertrag abschließen.

13) Verletzung von Schutzrechten Dritter

Wenn die Software dem Lizenznehmer gegen Zahlung einer Lizenzgebühr überlassen wurde, wird der Lizenzgeber alle etwa gegen den Lizenznehmer gerichteten Ansprüche wegen Verletzung der Schutzrechte Dritter durch die im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Softwareprodukte abwehren bzw. befriedigen.

Dies setzt voraus, dass der Lizenznehmer:

- den Lizenzgeber sofort schriftlich von einem solchen Anspruch benachrichtigt, sobald er davon Kenntnis erlangt hat,
- mit dem Lizenzgeber bei der Abwehr des Anspruchs zusammenarbeitet und
- dem Lizenzgeber die alleinige und ausschließliche Entscheidungsgewalt bei der Abwehr bzw. der Befriedigung der Ansprüche überlässt

Der Lizenzgeber trägt in diesem Fall die Kosten der Abwehr bzw.

Befriedigung des Anspruchs sowie selbst verhandelte Vergleichskosten und durch ein Gericht auferlegte Schadensersatzzahlungen.

Wenn ein solcher Fall auftritt oder wahrscheinlich erscheint, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Software abzuändern oder notwendige Lizenzen zu beschaffen bzw.

das betroffene Element der Software gegen eines auszutauschen, welche keine Rechte verletzt und funktional gleichwertig ist.

Sollte keine dieser Möglichkeiten in Betracht kommen oder mit angemessenem Aufwand zu erreichen sein, wird der Lizenzgeber den Nettokaufpreis für das betroffene Element erstatten.

In folgenden Fällen haftet der Lizenzgeber nicht für die Verletzung von Rechten Dritter:

- soweit Empfehlungen, Spezifikationen, Anweisungen oder technische Informationen des Lizenznehmers oder Dritter ohne schriftliche Absprache mit dem Lizenzgeber befolgt wurden,
- wenn vom Lizenznehmer oder Dritten Veränderungen vorgenommen wurden,
- bei Nichteinhaltung der Anweisungen in Spezifikation oder Dokumentation,
- bei Verwendung der Software zusammen mit Produkten, Software oder Dienstleistungen Dritter durch den Lizenznehmer, die nicht vom Lizenzgeber autorisiert wurden

Weitere Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter, die nicht ausdrücklich in diesem Abschnitt geregelt sind, sind ausgeschlossen.

14) Geheimhaltung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software und alle dazugehörenden Unterlagen, insbesondere auch die Registrierungsnummer, vor dem Zugriff unberechtigter Dritter wirksam zu schützen, sie nicht unerlaubt zu vervielfältigen und nicht unberechtigt weiterzugeben.

Diese Verpflichtungen gelten gleichermaßen für seine Beschäftigten oder andere Personen, die der Lizenznehmer mit dem Umgang mit der Software betraut.

Der Lizenznehmer wird diese Verpflichtung an diesen Personenkreis weitergeben.

Er haftet dem Lizenzgeber für jeden sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergebenden Schaden.

Diese Verpflichtung gilt insbesondere auch für das dem Lizenznehmer überlassene Dokument, auf dem ihm die ihm zugeteilte Registrierungsnummer bekannt gegeben wird.

Der Lizenznehmer ist weiterhin verpflichtet, alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

Vertrauliche Informationen sind solche, die dem Lizenznehmer durch den Lizenzgeber offenbart wurden, und die nicht bereits öffentlich bekannt sind oder nach Abschluss dieses Vertrages bekannt werden.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche Informationen, die dem Lizenznehmer durch berechnigte Dritte zugänglich gemacht werden.

15) Eigentumsvorbehalt

(1) Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an der dem Lizenznehmer gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck bis zu seiner endgültigen Gutschrift.

Eine Bezahlung mit Wechsel ist ausgeschlossen.

(2) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Lizenzgeber gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lizenzgeber teilt dies dem Lizenznehmer ausdrücklich mit.

16) Transportschäden

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eventuelle Transportschäden unverzüglich und schriftlich dem Transporteur zu melden und dem Lizenzgeber eine Kopie des Schriftverkehrs zuzusenden.

17) Datenschutz

Zum Zwecke der Kundenerfassung und Kontrolle der rechtmäßigen Verwendung der lizenzierten Software werden persönliche Daten der Anwender i.S.d.

Bundesdatenschutzgesetzes durch den Lizenzgeber gespeichert (siehe auch Ziff.

2.).

Diese Daten dienen ausschließlich dem Zweck dieses Vertrages.

Der Lizenznehmer hat auf Anfrage jederzeit das Recht, Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten zu erhalten.

18) Sonstiges

(1) In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt.

Zusätzliche Vereinbarungen und Änderungen bedürfen der Schriftform unter Bezugnahme auf diesen Vertrag und sind beiderseits zu unterzeichnen.

Dies gilt auch für die Vereinbarung des Wegfalls des Schriftformerfordernisses.

(2) Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen zu überprüfen.

Die Überprüfung findet auf Kosten des Lizenzgebers während der normalen Bürozeiten statt.

Sie dient insbesondere im Falle des Betriebes von Volumenlizenzen oder Netzwerken der Prüfung, ob in ausreichendem Maße Lizenzgebühren gezahlt werden.

Sollte die Prüfung ergeben, dass zu wenig Gebühren bezahlt wurden oder werden, sind die geschuldeten Zahlungen sofort nach zu entrichten, zukünftig die korrekten Zahlungen zu leisten und dem Lizenzgeber die angemessenen Kosten für die Überprüfung zu erstatten.

(3) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit vereinbar, das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollten diese Bedingungen eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie von der Unwirksamkeit der Bestimmung Kenntnis gehabt hätten.

19) Vertragsbeendigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere jeder nicht unerhebliche Verstoß gegen die Bedingungen dieses Lizenzvertrages.

Der Lizenznehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Software und sämtliche Unterlagen, Dokumentationen und Handbücher an den Lizenzgeber herauszugeben.

Er hat weiterhin auf Aufforderung des Lizenzgebers eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sich keine Kopien der Software, in welcher Form auch immer, in seinem Besitz befinden, sei es auf Datenträgern oder auf der Computeranlage.

20) Informationen und Mitteilungen

Sollten Sie Fragen zu diesem Vertrag haben, oder sollten Sie sich mit dem Lizenzgeber aus irgendwelchen Gründen in Verbindung setzen wollen sowie für alle nach diesem Vertrag zu bewirkenden Mitteilungen, gilt die nachfolgende Adresse:

MAXON Computer GmbH

Max-Planck-Straße 20

D-61381 Friedrichsdorf

Tel.: +49 (0)6172-5906-0

Fax: +49 (0)6172-5906-30

www.MAXON.net

Wir geben Ihnen auch gerne die Adresse des für Sie nächsten Lieferanten bekannt.